

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 17, Dienstag, den 1. Juni 2021, Nummer 5/2021

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 17
- Was ist wann geöffnet?
Seite 19
- Aus den Ortschaften
Seite 20
- Anzeigenteil
ab Seite 21

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch



Oberbürgermeister Sven Strauß ruft alle wahlberechtigten Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser dazu auf, ihr Wahlrecht am 6. Juni 2021 wahrzunehmen und ihre Stimmen für die Wahl des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Landrätin/des Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz abzugeben.

Aus dem Rathaus

STADT SANGERHAUSEN

- Der Oberbürgermeister -

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 6. Juni 2021 findet die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Sangerhausen und ihre Ortschaften ist in 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **25.04.2021 bis 16.05.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Gebäude des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wahlberechtigte gibt
 - 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 5.2 die Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung vom Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Neues Rathaus, Wahlbüro (Zimmer 006), Markt 7a, Sangerhausen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumslag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumslag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.
8. Jeder Wahlberechtigter kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sangerhausen, den 21.05.2021

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Vorauszahlungsbescheide und vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet Kernstadt Sangerhausen

Liebe Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im Sanierungsgebiet der Stadt Sangerhausen,

dieser umfangreiche Artikel ist für Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer relevant, deren Grundstück innerhalb des Sanierungsgebietes „Sangerhausen – Kernstadt“ liegt. Bitte prüfen Sie dieses ggf. mit der Übersichtskarte. Sollten Sie in der Vergangenheit bereits Ausgleichsbeträge für Ihr Grundstück auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen geleistet haben, sind Sie vom Folgenden nicht mehr betroffen.

Haben Sie Grundbesitz im Sanierungsgebiet, für den bisher kein Ausgleichsbetrag bezahlt wurde, bitten wir Sie den folgenden Beitrag bis zum Ende aufmerksam zu lesen. Es geht um ein komplexes Thema, welches sich leider nicht in einer kurzen Zusammenfassung beschreiben lässt.



Das Sanierungsgebiet „Sangerhausen – Kernstadt“ ist durch einen Beschluss des Stadtrates und dessen ortsüblicher Bekanntmachung seit dem 2. März 1993 rechtskräftig festgelegt.

Damit ist ein besonderes Recht wirksam geworden, mit dem die städtebaulichen Mängel und Missstände in der Altstadt planmäßig und durch Zahlung umfangreicher Städtebaufördermittel über einen langen Zeitraum beseitigt werden konnten. Dieses besondere Recht verpflichtet auch die Grundstückseigentümer. Im Durchführungszeitraum der Sanierungsmaßnahme müssen Eigentümer für geplante Bauvorhaben oder Grundstücksverkäufe eine Genehmigung einholen. Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahme sind Eigentümer zu Ausgleichszahlungen verpflichtet.

Für die Erneuerung der Altstadt von Sangerhausen sind in den vergangenen 30 Jahren mehr als 31 Millionen Euro von Bund, Land und Kommune bereitgestellt worden. Mit diesem Geld wurden Straßen und Plätze erneuert, Parkplätze gebaut, Spielplätze errichtet, wichtige kommunale Gebäude und Kirchen saniert und fast 500 Baumaßnahmen an privaten Gebäuden gefördert. Im vergangenen Jahr endete die langjährige Städtebaufördermaßnahme. Die Stadt hat die Schlussabrechnung für die Gesamtmaßnahme erstellt und den Abschlussbericht über die erreichten Ziele beim

Fördermittelgeber vorgelegt. Dort wird auch begründet, dass die Ziele der Sanierungsmaßnahme insbesondere im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen noch nicht ganz erfüllt sind. Deshalb soll die Sanierungsmaßnahme weitergeführt und erst im Jahr 2024 durch die Aufhebung der Sanierungssatzung beendet werden.

Der als förmliche Aufhebung der Sanierungssatzung bezeichnete Rechtsvorgang hat Auswirkungen für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im Sanierungsgebiet. Nach der Aufhebung der Sanierungssatzung sind die Städte verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag gemäß § 154 Baugesetzbuch per Bescheid zu erheben.

Was ist ein Ausgleichsbetrag?

Ein Stadtgebiet mit sanierten Häusern und Straßen mit einer guten Infrastruktur bietet Eigentümern bessere Chancen auf Vermietung. Damit erhöht sich der Marktwert eines Grundstückes.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme hat nachweislich zur Erhöhung der Grundstückswerte beigetragen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Grundstückseigentümer aufgrund dieses Vorteils an den Kosten der Sanierung mit einem Ausgleichsbetrag zu beteiligen sind (§ 154 BauGB). Im Gegenzug durfte die Stadt in den letzten 30 Jahren keine Erschließungsbeiträge für Straßenbaumaßnahmen im Sanierungsgebiet erheben.

Mit dem Ausgleichsbetrag wird die ausschließlich durch die Sanierungsmaßnahmen bedingte Bodenwerterhöhung abgeschöpft, d. h. die Differenz zwischen dem Bodenwert zum Ende der Sanierungsmaßnahme 2024 und dem Bodenwert zu Beginn der Sanierungsmaßnahme Anfang der 1990er Jahre. Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags werden Wertsteigerungen der Gebäude durch die Sanierungsleistungen der Eigentümer sowie konjunkturelle Preisentwicklungen nicht angerechnet.

Wer hat einen Ausgleichsbetrag zu entrichten?

Ausgleichsbeträge müssen von allen Grundstückseigentümern, Mit- oder Teileigentümern, Erben und Erbengemeinschaften und Eigentümern, deren Grundstück mit einem Erbbaurecht eines Dritten belastet ist, gezahlt werden.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrages wird für die Wertsteigerung von Grundstücken nur nach klassischem Verfahren verlangt. Dabei ist es unerheblich, ob der Eigentümer Fördermittel erhalten hat oder nicht. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum müssen die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer die Ausgleichsbeträge gemäß ihrem Anteil an dem Gesamteigentum zahlen. Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, muss der Grundstückseigentümer den Ausgleichsbetrag bezahlen.

Die jeweilige Grundstücksfläche (m²) stellt die Bemessungsgrundlage für den grundstücksbezogenen Ausgleichsbetrag dar. Die Berechnung erfolgte und erfolgt individuell für jede ‚Zone‘ über den unabhängigen Gutachterausschuss des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Der Ausgleichsbetrag bezieht sich nur auf den erhöhten Wert des Grundstückes. Allgemeine Bodenwerterhöhungen oder auch –minderungen und solche, die der Eigentümer aufgrund eigener zulässiger Aufwendungen bewirkt hat, sind nicht Bestandteil des Ausgleichsbetrages. Verkehrswertveränderungen des bebauten Grundstückes aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen werden also nicht berücksichtigt.

Wann kann oder muss der Ausgleichsbetrag bezahlt werden?

Für die Zahlung des Ausgleichsbetrages erlaubt der Gesetzgeber mehrere Verfahrenswege:

- die freiwillige Zahlung zur vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrags (vor der Erteilung des Vorauszahlungsbescheides, d. h. nur noch im Jahr 2021) mit Zahlungsziel im Jahr 2021, Ratenzahlungen bis spätestens 2023 sind in besonderen Fällen möglich.
- den Vorauszahlungsbescheid, das Zahlungsziel wird im Bescheid festgelegt (Sept. 2021)
- den Bescheid nach Abschluss des Sanierungsverfahrens im Jahr 2024

Welche Vor- und Nachteile haben die unterschiedlichen Zahlungsweisen?

Die vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrags

Die Stadt Sangerhausen bietet seit Jahren jedem Eigentümer im Sanierungsgebiet den Abschluss einer so genannten Ablösungsvereinbarung an. Dabei handelt es sich um eine zwischen Stadt und Eigentümer einvernehmlich getroffene, umfassende abschließende Regelung. Diese freiwilligen Ablösevereinbarungen können noch bis zur Festsetzung des Vorauszahlungsbescheides abgeschlossen werden. Dieses hat im Übrigen Vorteile für die Eigentümer und die Stadt:

- Eigentümer, die freiwillig abgelöst haben, können nicht zu Nachzahlungen veranlagt werden, wenn mit Abschluss der Sanierung höhere Beiträge ermittelt werden.
- Eine freiwillige Ablösevereinbarung schafft Rechtssicherheit sowohl für die Eigentümer als auch für die Stadt.
- Bei freiwilligen Zahlungen gewährt die Stadt einen Abschlag von 5 % auf den Ablösebeitrag.
- Es können flexiblere Ratenzahlungen gewährt werden.
- Die freiwillig gezahlten Ausgleichsbeträge können vollständig für die Finanzierung von Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Beiträge, die ab 2024 nach Abschluss der Maßnahme per Bescheid erhoben werden, müssen zu zwei Dritteln an das Land Sachsen-Anhalt weitergereicht werden.

Die Zahlung auf Grundlage eines Vorauszahlungsbescheides

- Der Vorauszahlungsbescheid dient der Geldbeschaffung für Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet. Er ermöglicht, dass die festgelegten Ziele vor dem Abschluss der Sanierungsmaßnahme erreicht werden können. Die Straßen in der Altstadt können schneller erneuert werden.
- Einnahmen aus Vorauszahlungsbescheiden kann die Stadt vollständig für Maßnahmen im Sanierungsgebiet nutzen, so dass zusätzliche Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet möglich werden.
- Von Ausgleichsbeträgen, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme im Jahr 2024 erhoben werden, kann die Stadt nur ein Drittel behalten. Diese Einnahmen müssen dann zwischen den Geldgebern aufgeteilt werden, die die gesamte Sanierungsmaßnahme finanziert haben. Das sind jeweils zu einem Drittel der Bund, das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Sangerhausen.
- Mit Hilfe der Einnahmen aus Vorauszahlungsbescheiden in Höhe von 80 % könnten bis zum Jahr 2024 unter anderem die Straßen Harz, Hinter dem Harz, Tromberg, Hinter der Ulrichkirche und der 2. Bauabschnitt der Straßen An der Gonna sowie der Neuhäuserstraße

vollständig erneuert werden. Damit wären fast alle Straßen in der Altstadt vollständig saniert.

- Die Vorteile der Vorauszahlungsbescheide sind für Eigentümer deutlich kleiner als bei einer freiwilligen Zahlung mit einer Ablösevereinbarung. Sie können lediglich am schnelleren Fortschritt der Altstadtsanierung teilhaben, im Wissen, dass Sie selbst aktiv dazu beigetragen haben.
- Vorauszahlungsbescheide haben im Vergleich zu freiwilligen Ablösevereinbarungen deutliche Nachteile. Die Berechnung des Restbetrages 2024 erfolgt auf der Grundlage der dann aktuellen Bodenrichtwertkarte, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Nachzahlungen für die Vorauszahlung geleistet werden müssen. Der Gutachterausschuss geht bereits davon aus, dass bei der nächsten Aktualisierung der Bodenrichtwertkarte eine deutliche Steigerung der Bodenwerte erfolgt (20-30%).
- Die Stadt plant voraussichtlich im September 2021 Vorauszahlungsbescheide zu verschicken. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Eigentümer im Vorfeld angehört und ausreichend informiert werden müssen. Deshalb wird die Stadtverwaltung allen Eigentümern, die bisher noch keine Ausgleichszahlungen geleistet haben, in den nächsten Wochen Anhörungsschreiben zusenden.

Gern können Sie sich auch auf der Grundlage dieser Veröffentlichung unter den nachfolgend genannten Kontakten an die Stadtverwaltung oder den Sanierungsträger wenden, um einen persönlichen oder telefonischen Beratungstermin mit uns zu vereinbaren.

Stadt Sangerhausen
Sanierungsbüro
Frau Siering od. Frau Reichwald
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 565424 oder -428
E-Mail: sanierung@stadt.sangerhausen.de

oder

SALEG Sachsen-Anhaltinische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Frau Lindstedt
Turmschanzenstraße 26
39114 Magdeburg
Tel.: 0391 8503422
E-Mail: lindstedt@saleg.de



Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **18. Ratssitzung** findet am

Donnerstag, dem 17.06.2021, um 16:00 Uhr,
in der Zweifelder-Sporthalle Riestedt, Am Festplatz,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
9. Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Beschlüsse der 17. Ratssitzung vom 06.05.2021

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-17/21

Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt den beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Sangerhausen und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-17/21

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2021

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 Rechtsbehelf einzulegen. Der Streitwert beläuft sich auf 11.553.847 €. Mit der Vertretung der Stadt Sangerhausen im Verfahren wird weiterhin Herr Prof. Dr. Dombert beauftragt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-17/21

Beschluss zur Auslegung des Sportentwicklungskonzeptes der Stadt Sangerhausen - Beginn des offiziellen Beteiligungsverfahrens

Beschlusstext

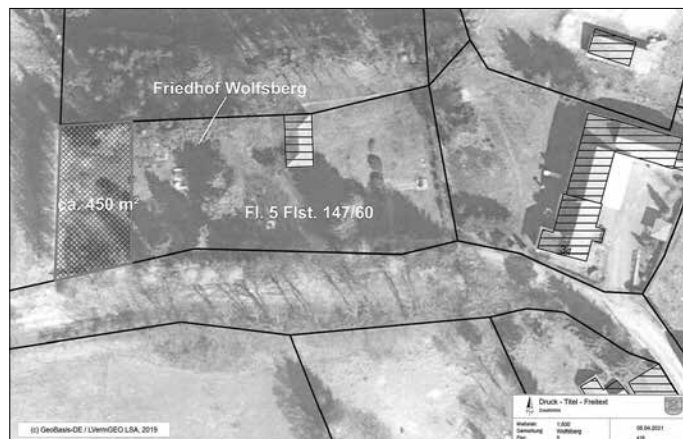
Der Stadtrat beschließt die Auslegung des aktuellen Sportentwicklungskonzeptes der Stadt Sangerhausen und eröffnet damit das offizielle Beteiligungsverfahren für alle Interessierten.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-17/21

Entwurmung einer Teilfläche auf dem Friedhof Wolfsberg

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt der Entwurmung der in der Anlage gekennzeichneten Fläche auf dem Friedhof Wolfsberg zu. Durch die Entwurmung wird die Fläche dauerhaft der Bestattungsfläche des Friedhofes entzogen. Verwaltung und Ortschaftsrat bemühen sich einvernehmlich um eine geeignete Nachnutzung.



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-17/21

Antrag zur Beschäftigung eines City Managers zur Ausschöpfung der Potentiale der Sangerhäuser Innenstadt

Beschlusstext

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, den Antrag „Beschäftigung eines City Managers (m/w/d) zur Ausschöpfung der Potentiale der Sangerhäuser Innenstadt“ im Programm Sachsen-Anhalt REGIO einzureichen und die Leistung bei Bewilligung auszuschreiben.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-17/21

Beschluss der Teilfortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2020

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt den Jahresbericht 2020 der Lenkungs- und Koordinierungsrunde Stadtentwicklung und Stadtumbau Sangerhausen als Teilfortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Stadt Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-17/21

Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung des Aufhebungsbeschlusses sowie die Durchführung des weiteren Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 Gewerbegebiet „Am Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen.

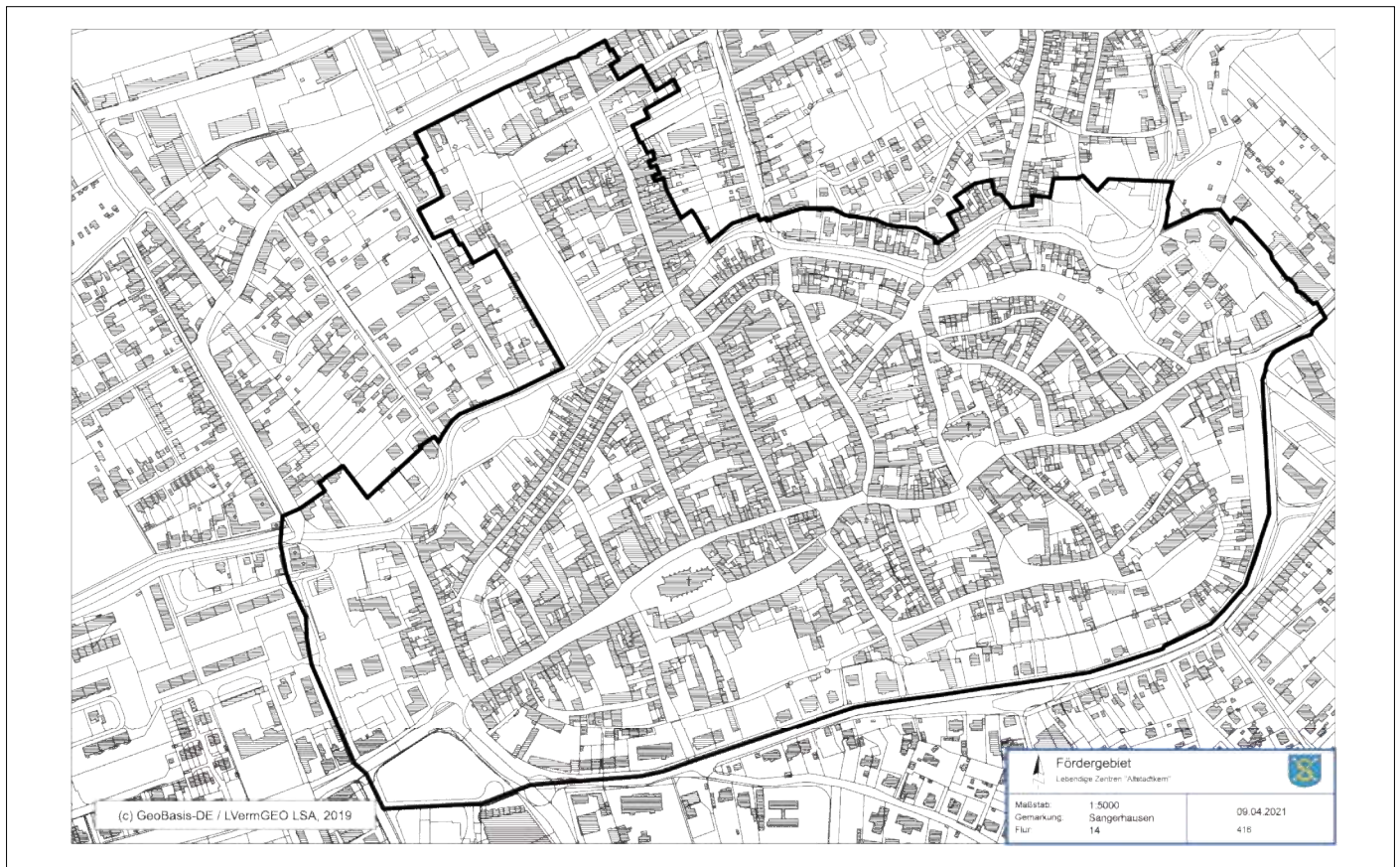
Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14, um die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 verfahrensfähig umsetzen zu können.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-17/21

Festlegung des Fördergebietes Lebendige Zentren „Altstadtkern“ in der Städtebauförderung

Beschlusstext

Der Stadtrat ändert seinen Beschluss vom 09.07.2020 Nr: 3-11/2020 und setzt nunmehr das in der Anlage dargestellte Gebiet als Fördergebiet Lebendige Zentren „Altstadtkern“ fest.



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-17/21

Ermittlungersuchen an die Staatsanwaltschaft

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Strafanzeige wegen Verletzung von Verschwiegenheitspflichten und aller weiteren, in Betracht kommenden Delikte gegen Unbekannt oder in den Fällen, in denen ein Tatverdächtiger bereits ermittelt werden konnte, zu erstatten.



IMPRESSUM

Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Stadtgebiet und Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen "Sangerhausen". Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt und gehört zum Landkreis Mansfeld-Südharz.
- (2) Neben dem inneren Stadtgebiet gehören die Ortsteile Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengfeld, Meuserlengfeld, Morungen, Oberröhligen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Palbruch, Wettelrode, Wippa, Hayda, Popperode und Wolfsberg zur Stadt Sangerhausen.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Sangerhausen zeigt in Blau zwei schräggekreuzte, von einem goldenen "S" durchschlungene silberne Doppelhaken; die Hakenspitzen seitlich einander zugekehrt (Anlage 1)
- (2) Die Farben der Stadt Sangerhausen sind Blau/Weiß.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt, Regelungen über die Verwendung des Namens und der Hoheitszeichen durch juristische Personen, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, zu treffen. Bezüglich des Tragens der Amtskette liegt die Richtlinienkompetenz beim Hauptausschuss.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Sangerhausen" (Anlage 2).
- (6) Ortsteile der Stadt Sangerhausen sind berechtigt, Wappen und Flaggen, die sie bis zum Zeitpunkt der Eingliederung nutzen, zur Wahrung der Tradition und des örtlichen Brauchtums weiter zu nutzen.

§ 3 Verwaltungsorgane der Stadt

- (1) Die Verwaltungsorgane der Stadt sind die Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Vertretung ist das Hauptorgan der Stadt und führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Sangerhausen“.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister", soweit die Gemeinde über mehr als 25.000 Einwohner verfügt; sonst Bürgermeister.

§ 4 Der Stadtrat und sein Vorsitzender

- (1) Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen besteht aus jener Anzahl ehrenamtlich tätiger

Mitglieder, die sich aus § 37 (1) KVG LSA aus der jeweiligen Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Wahl des Stadtrates ergibt.

- (2) Aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates wählt der Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „1. bzw. 2. Stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Der Hauptverwaltungsbeamte

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist als Oberbürgermeister/Bürgermeister in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.
- (2) Dabei entscheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gemäß § 45 (2) KVG LSA die Vertretung (Stadtrat) bzw. gemäß § 9 dieser Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist.
- (3) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 in Verbindung mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppen 1 mit dem ersten sowie dem zweiten Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich zur A 10, welche nicht mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind und für Beamte, welche mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind bis einschließlich A 9 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
 3. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beschäftigten Arbeitnehmer bis einschließlich zur E 10, welche nicht mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind sowie für Arbeitnehmer, welche mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind bis einschließlich E 9 c.

Des Weiteren entscheidet er selbstständig hinsichtlich der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, welche dem TVöD-V Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) Teil B XXIV. unterliegen.

- (4) Die Erteilung der Genehmigung für Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Oberbürgermeister/Bürgermeister die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorlegen. Lehnt der Hauptausschuss eine Behandlung ab, weil er die besondere Bedeutung der Angelegenheit als nicht gegeben ansieht, entscheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister. Des Weiteren wird auf die Möglichkeit nach § 66 (3) S. 3 KVG LSA verwiesen.
- (6) Können Anfragen von Mitgliedern der Vertretung nach § 43 (3) Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Hauptverwaltungsbeamte innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

Beschlüsse der Vertretung. Des Weiteren wird auf die Möglichkeit nach § 46 (2) KVG LSA verwiesen.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A 11 und Beamte der A 10, welche mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der beschäftigten Arbeitnehmer ab der E 11 und Arbeitnehmer der E 10, welche mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind.

Ausgenommen sind die Entscheidungen hinsichtlich der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, welche dem TVöD-V Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) Teil B XXIV. unterliegen.

Der Hauptverwaltungsbeamte informiert ab der Besoldungsgruppe A 11 sowie Entgeltgruppe E 11 sowie der A 10 und E 10, wenn der Stelleninhaber mit der Führung von Mitarbeitern betraut ist, den Hauptausschuss über veranlasste Freistellungen von der Arbeit.

- (2) Der Hauptausschuss beschließt des Weiteren über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 (1) Satz 3 KVG LSA, wenn sie einen Wert von 10.000,00 € übersteigen, jedoch einen Wert von 25.000,00 € noch nicht übersteigen und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, jedoch einen Wert von 25.000,00 € noch nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt, jedoch 50.000,00 € noch nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 3.750,00 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt.

- (3) Der Hauptausschuss fungiert für die Stadt Sangerhausen als Vergabeausschuss und ist zuständig für die Bestätigung der Vergabe von Aufträgen entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen.

- (4) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 45 KVG LSA obliegen, werden im Sinne von § 48 KVG LSA im Hauptausschuss vorbereitet. Er kann die Angelegenheiten an weitere Ausschüsse zur Beratung verweisen.

§ 10 Sanierungsausschuss

Der Sanierungsausschuss beschließt innerhalb des Förderprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie des Förderprogramms städtebaulicher Denkmalschutz und dem im Haushaltsplan festgelegten Mittelrahmen über den Einsatz der Sanierungsmittel.

§ 6 Vertreter/in des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Für den Verhinderungsfall wählt die Vertretung eine/einen Bedienstete/n, in der Regel eine/n Fachbereichsleiter/in als Vertreter/in des Hauptverwaltungsbeamten.

- (2) Die Wahl erfolgt nach § 56 (3) KVG LSA. Die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.

§ 7 Festlegung von Wertgrenzen der Vertretung

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 (1) Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 45 (2) Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

- (1) Ständig beschließende Ausschüsse sind der
 - Hauptausschuss,
 - Sanierungsausschuss.
- (2) Beschließende Ausschüsse bestehen aus 10 Stadträten. Die Bildung und Zusammensetzung erfolgt nach den §§ 47 und 48 des KVG LSA. Nicht beanspruchte Sitze bleiben unbesetzt.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates ist Mitglied des Hauptausschusses, soweit er einer Fraktion angehört, die einen Ausschusssitz beanspruchen kann. Sein Sitz wird der Fraktion angerechnet, die ihn gestellt hat.
- (4) Jeder beschließende Ausschuss bestimmt durch Abstimmung in seiner ersten Sitzung, zu Beginn der Wahlperiode, einen Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Diese sollen verschiedenen Fraktionen angehören.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt, an allen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (7) Die Ausschüsse nach Absatz 1 beraten die in ihren jeweiligen Zustandsbereich fallenden

§ 11 Beratende Ausschüsse

- (1) Ständige beratende Ausschüsse sind gemäß §§ 46, 47 und 49 KVG LSA der
 - Finanzausschuss,
 - Schul- und Sozialausschuss,
 - Bauausschuss,
 - Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus.
- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausschüsse wird durch den Aufgabengliederungsplan für die Ausschüsse bestimmt, den der Stadtrat beschließt.
- (3) Beratende Ausschüsse bestehen aus 10 Stadträten. Die Bildung und Zusammensetzung erfolgt nach § 47 des KVG LSA.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugewiesen, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und die weiteren Mitglieder.
- (5) Jeder beratende Ausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung, zu Beginn der Wahlperiode, einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende selbst.
- (6) In den beratenden Ausschüssen können nach § 49 (3) KVG LSA neun sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammenritt des neu gewählten Stadtrates.
- (7) Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 12 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel 14 Tagen schriftlich zu erteilen.

§ 13 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine gemäß § 45 (2) Nr. 2 bzw. § 59 KVG LSA durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Diese ist im Sinne von § 78 (2) KVG LSA ausdrücklich hauptamtlich tätig solange die Stadt mindestens 25.000 Einwohner zählt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass in der Verwaltung gleichstellungsspezifische Anliegen berücksichtigt werden, sie wacht darüber, dass in Entscheidungen der Verwaltung der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gewahrt bleibt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.

§ 15 Stadtyugendpflege/Streetwork

Die Arbeit des Stadtyugendpflegers/Streetworkers richtet sich vorwiegend mit präventiven Angeboten an Jugendliche der unterschiedlichen Altersgruppen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Er initiiert und unterstützt Aktionen gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit anderen Jugendeinrichtungen, Institutionen und Behörden.

Der Stadtyugendpfleger/Streetworker fördert die Partizipation als demokratisches Recht der Mitbestimmung, um den Interessen, Bedürfnissen und Ideen von Jugendlichen im kommunalen Raum besser gerecht zu werden. Dabei unterstützt er Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII, insbesondere auf den Gebieten des Kinder- und Jugendsports sowie der Förderung örtlicher Netzwerke.

§ 16 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 22 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Über den Verlauf der Einwohnerversammlungen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten
 1. die Zeit und den Ort der Versammlung,
 2. die Tagesordnung,
 3. die wesentlichsten Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten,
 4. Einwohneranfragen.
 Findet die Einwohnerversammlung in einer Ortschaft statt, ist die Niederschrift dem jeweiligen Ortsbürgermeister zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaften beträgt bei Neuwahlen:

bis 499 Einwohner	- 5 Mitglieder
500 bis 999 Einwohner	- 7 Mitglieder
ab 1000 Einwohner	- 9 Mitglieder

Entscheidend für die Anzahl der Mitglieder ist die maßgebende Einwohnerzahl gemäß § 158 KVG LSA.

§ 20

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt insbesondere in den in § 84 (2) KVG LSA benannten Angelegenheiten.
- (2) Die Anhörung findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Hauptverwaltungsbeamte die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung, an den Hauptverwaltungsbeamten, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (3) Den Ortschaften werden gemäß § 84 (3) KVG LSA und unter Bezugnahme auf die Eingliederungsverträge folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 3. Fortführung der Ortschronik,
 4. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 €.
 5. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über dem Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 6. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 7. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen der Ortschaft nach Maßgabe gültigen Ortsrechts,
 8. Gestaltung, Unterhaltung und Regelung der Nutzung der öffentlich gemeindlichen Einrichtungen auf der Grundlage geltendem Ortsrechts.
- (4) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach (3) Ziffer 1 - 3 sollen den Ortschaften unter Berücksichtigung der Haushaltslage Budgets in Anlehnung an die Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe jährlich im Haushalt festzusetzen ist. Das Budget wird durch die Ortsbürgermeister verwaltet, die für die ordnungsgemäße Verwendung haften. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Kernstadt in Anlehnung an die Einwohnerzahl ein gleiches Budget für die Erfüllung eben solcher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, welches durch den Hauptverwaltungsbeamten verwaltet wird.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende Stadtrat legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Hauptverwaltungsbeamten, seine Fachbereichsleiter oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 14 Tagen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 18

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 (3) KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Fragen formuliert sind und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 19

Ortschaftsverfassung

- (1) In Anlehnung an die jeweils geschlossenen Eingliederungsverträge werden in den Ortschaften Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinnungen, Horla, Lengfeld, Morungen, Oberöbilingen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wippra und Wolfsberg, die Ortschaftsverfassungen beibehalten. Dabei besteht die Ortschaft Lengfeld aus den Ortsteilen Lengfeld und Meusertengelfeld. Die Ortschaft Rotha besteht aus den Ortsteilen Rotha und Paßbruch. Die Ortschaft Wippra besteht aus den Ortsteilen Wippra, Hayda und Popperode.
- Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (Anlage 3).
- (2) Den Ortschaften steht im Rahmen der Ermessensausübung ein Wahlrecht zu, ob ein Ortsvorsteher oder ein Ortschaftsrat zu wählen ist. Liegt bis zum Zeitpunkt der Berufung des Wahlleiters kein Beschluss des Ortschaftsrates vor, ist ein Ortschaftsrat zu wählen.

§ 21 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

In den Ortschaften werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ortschaftsrates im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durchgeführt. Diese werden nach Maßgabe des § 17 Hauptsatzung durchgeführt. An Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates nach § 17 (2), (3) und (5) tritt der Ortsbürgermeister. Ihm obliegt auch die Beantwortung der Fragen nach § 17 (5) der Hauptsatzung.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Hauptverwaltungsbeamten, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Sollte der Hauptverwaltungsbeamte an der Sitzung des Ortschaftsrates teilnehmen, ist er gleichermaßen berechtigt, Fragen der Einwohner der Ortschaft zu beantworten.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt "Sangerhäuser Nachrichten" durch den Hauptverwaltungsbeamten. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Für Vergaben erfolgt die Veröffentlichung gemäß den gesetzlich Regelungen auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen, z.B. www.bund.de, Vergabemanagementsysteme oder die Homepage der Stadt Sangerhausen.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Selbige können in den Räumen der Verwaltung eingesehen werden und gleichermaßen besteht die Möglichkeit, sich kostenpflichtig Kopien fertigen zu lassen. Der Text bekanntgemachter Satzungen wird künftig auch über das Internet (www.sangerhausen.de) zugänglich gemacht werden.

Bei eiligen Angelegenheiten erfolgt die Bekanntmachung in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7 a, wobei in der Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) darauf hingewiesen wird.

Die Bekanntmachungen sind in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes nachträglich zu veröffentlichen.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so ist die Bekanntmachung nach Abs. 1 durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Stadtverwaltung, Markt 7 a in 06526 Sangerhausen zu ersetzen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer sowie unter Angabe der Einsichtszeiten im Amtsblatt "Sangerhäuser Nachrichten" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen und von sonstigen öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen und sonstigen öffentlichen Sitzungen sind auch dann ortsüblich bekannt gemacht, wenn eine Ersatzbekanntmachung in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7 a aushängt und in der Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) darauf hingewiesen wird.

(5) In Abweichung von Absatz (4) erfolgen die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist - sofern zeitlich möglich - in den Schaukästen der Ortsteile.

Diese Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:

Breitenbach:	Rotdornstraße 2, ehemalige Feuerwehr
Gonna:	Gonnaer Hauptstraße 32, (neben Dorfgemeinschaftshaus)
Grillenberg:	am Gemeindebüro, Harzstraße 40
Großleinungen:	Hauptstraße 42 (gegenüber Ratskeller)
Horla:	Wickeröder Weg 08 (Gemeindehaus)
Lengfeld:	am Dorfgemeinschaftshaus, Lengfelder Tal 47
	Meuserlengfeld, Bushaltestelle Richtung Großleinungen
Morungen:	Ortseingang Morungen, Bushaltestelle vor 09 a
	am Bürgermeisteramt, Oberröblingen Hauptstraße 63
Oberröblingen:	Pölsfelder Straße (Bushaltestelle Richtung Pölsfeld)
Obersdorf:	zwischen Alte Hauptstr. 41 und Volksbankcontainer
Riestedt:	Buswartehalle, gegenüber Rothaer Dorfstraße 08
Rotha:	Paßbruch (Platz vor dem Grundstück Nr. 6) Dorfgemeinschaftshaus
Wettelrode:	"Gemeindeschänke", Am Lindenplatz 10
Wippra:	Wippraer Bahnhofstraße 21 (an der Verkaufsstelle)
	Hayda (vor dem ehemaligen Gutshaus) Zum Neuen Schloß (an der Bushaltestelle)
Wolfsberg:	Feuerwehrgerätehaus, Wolfsberger Straße

(6) Die Bekanntmachung von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt nach der Maßgabe des § 22 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bei eiligen Angelegenheiten. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit dem Aushang in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7 a bewirkt.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 24 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 14.11.2019 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den 18.03.2021



[Signature]
Strauß
Oberbürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunal-
aufsichtsbehörde gemäß § 10 (2) KVG LSA:

27.04.2021

Nachruf

für Oberfeuerwehrmann Maximilian Lemaire



Maximilians Leidenschaft für die Feuerwehr begann bereits 2009 im Alter von 10 Jahren mit dem Eintritt in die Jugendfeuerwehr Sangerhausen.

Er absolvierte erfolgreich seine Grundausbildung und wurde 2017 in die aktive Einsatzabteilung übernommen.

„Max“ war mit Leib und Seele Feuerwehrmann und durch sein kameradschaftliches Verhalten, verbunden mit seiner freundlichen und aufgeschlossenen Art in den Reihen der Feuerwehr ein beliebter und geschätzter Kamerad.

Die Nachricht von seinem plötzlichen Tod macht uns alle fassungslos. Wir nehmen tief bewegt Abschied und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.

Sven Strauß Thomas Klaube
Oberbürgermeister Stadtwehrleiter

Michael Gans
Ortswehrleiter Sangerhausen

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

**Die 32. Sitzung des Hauptausschusses findet
am Mittwoch, dem 16.06.2021, um 18:00 Uhr,
Turnhalle der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen**

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Tagesordnung: öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Information und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Information und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7 a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

**Die 33. Hauptausschusssitzung findet am
Mittwoch, dem 23.06.2021, um 18:00 Uhr,
in der Turnhalle der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Straße 33,
06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 19. Ratssitzung am 15.07.2021
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 19. Ratssitzung am 15.07.2021
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7 a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Sangerhausen bringt Höhenmeter in die Deutschland Tour 2021



Die Planungen für die Deutschland Tour (26. bis 29. August) laufen auf Hochtouren. Von den behördlichen Abstimmungen über die TV-Produktion bis zu den teilnehmenden Profiteams liegt die Organisation voll im Plan. Nach dem Auftakt in Mecklenburg-Vorpommern ist Sangerhausen Gastgeber zum Start der 2. Etappe der Deutschland Tour 2021. Am 27. August führt der Weg auf 185 Kilometern von der Berg- und Rosenstadt in Sachsen-Anhalt über Weimar nach Ilmenau.

Nachdem die Deutschland Tour im vergangenen Sommer verschoben werden musste, verläuft die Rundfahrt in diesem Sommer über vier Etappen von der Hansestadt Stralsund bis nach Nürnberg. Zum Start der 2. Etappe (Freitag, 27. August) werden die Fahrer auf eine Probe gestellt, denn zwischen Harz und Kyffhäuser sind die klettererprobten Profis gefragt. Bereits kurz nach dem scharfen Start werden die Fahrer vom Anstieg zum höchsten Punkt im Kyffhäuser, dem Kulpenberg, herausgefordert.

„Wir freuen uns auf die Rückkehr der Deutschland Tour nach Sachsen-Anhalt! 2019 gab es ein spannendes Sprint-Finale und in diesem Jahr erwartet uns auf die Kulisse des Südharz. Wir liegen bei den Vorbereitungen im Plan: Bereits jetzt ist ein Top-Starterfeld absehbar, die TV-Zeiten sind bestätigt und die Streckenabfahrt mit den Genehmigungsbehörden ist ohne Probleme erfolgt. Alles in allem stimmen uns die Planungen für den August sehr optimistisch“, sagt **Matthias Pietsch**, Projektleiter der Deutschland Tour bei der Gesellschaft zur Förderung des Radsports.

Aber auch abseits der Berge des Südharz bietet Sangerhausen eine sehenswerte Kulisse. Mit ihrem geschichtsträchtigen Stadtkern, der historischen Bergbaulandschaft und der größten Rosensammlung der Welt wird die Stadt Sangerhausen der Rundfahrt ihren Stempel aufdrücken. Nach dem Start der Profis wird für die Besucher und Fans in Sangerhausen ein Tag „Rund um das Fahrrad“ gefeiert. Geplant sind unter anderem Kinderrennen, Radtouren, Showacts und ein E-Bike-Parcours.

„Sangerhausen freut sich auf die Deutschland Tour. Wir sind Gastgeber mit Fahrrad-Begeisterung! Ob für Sangerhäuser, Profis oder Radwander-Gäste: Sangerhausen ist Fahrradstadt mit Tradition. Wir bereiten für Ende August ein schönes Programm rund um die Deutschland Tour vor und freuen uns darauf, wieder viele Gäste in unserer Berg- und Rosenstadt zu begrüßen“, sagt **Sven Strauß**, Oberbürgermeister Stadt Sangerhausen.

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

**die 15. Sitzung des Bauausschusses findet
am Mittwoch, dem 09.06.2021, um 17:00 Uhr,
in der Turnhalle der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen**

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift 28.04.2021
- Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
4. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage
6. Anfragen und Anmerkungen

Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

7. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Beratung von Themen/Beschlussvorlagen des Wasserverbandes
9. Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage
10. Anfragen und Anmerkungen

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

**Die 15. Sitzung des Sanierungsausschusses findet
Mittwoch, dem 02.06.2021, um 17:00 Uhr,
in der Turnhalle der Grundschule Süd-West
W.-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen**

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

**Tagesordnung:
öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 21.04.2021
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung
6. Wiedervorlage
7. Anfragen und Anregungen
- 8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 8.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
9. Information der Verwaltung
10. Wiedervorlage
11. Anfragen und Sonstiges

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

**Die 15. Finanzausschusssitzung findet am
Dienstag, dem 08.06.2021, um 17:00 Uhr,
in der Turnhalle der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen**

statt.

**Vorläufige Tagesordnung:
öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 27.04.2021
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**

- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2 Information und Anfragen

nichtöffentlicher Teil**5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**

- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2 Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

**Die 16. Finanzausschusssitzung findet am
Dienstag, dem 06.07.2021, um 17:00 Uhr,
in der Turnhalle der Grundschule Süd-West,
Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen**

statt.

**vorläufige Tagesordnung:
öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 27.04.2021
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2 Information und Anfragen

nichtöffentlicher Teil**5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**

- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2 Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a aushängt, zu entnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7a) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses findet am Montag, dem 07.06.2021, um 17:00 Uhr, Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Auf Grund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7A) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus findet am Donnerstag, dem 03.06.2021, um 17:00 Uhr, Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33, 06526 Sangerhausen

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.06.2021 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

Aufgrund der aktuellen Situation sind Änderungen hinsichtlich des Ortes kurzfristig möglich. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Informationen im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (Markt 7A) oder der Homepage der Stadt Sangerhausen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Leseempfehlungen der Stadtbibliothek Sangerhausen

Liebe Leserinnen und Leser,

„Es gibt mehr Schätze in Büchern als Piratenbeute auf der Schatzinsel ... und das Beste ist, du kannst diesen Reichtum jeden Tag deines Lebens genießen.“ Walt Disney

Wir stellen einige neuere Bücher aus unserer Kinderbuch-Schatzkiste vor:

Billy mit den Bambusbeinen - eine Reimgeschichte / Erhard Dietl

Billy macht seinen ersten Ausflug und begegnet vielen anderen Insekten, die alle etwas an sich haben, was ihm fehlt. Zum Schluss trifft er auf die Wanze. Und die entdeckt endlich an Billy tolle Sachen, die sie auch gerne hätte. Glücklich kommt er vom ersten Ausflug nach Hause zurück.
Bilderbuch ab 4 Jahren

Ei, Ei, Ei! Die Maus hilft aus / Lorenz Pauli und Kathrin Schärer

So etwas! Heute hat die Maus eine kunterbunte Kita. Alle bringen ihre Eier und Jungtiere zu ihr. Da ist was los! Die Maus sorgt für die Kleinen und Großen und sorgt sich um ein Ei, das am Abend nicht abgeholt wird
Bilderbuch ab 4 Jahren



Vielleicht – eine Geschichte über die unendlich vielen Begabungen in jedem von uns / Kobi Yamada

Folge deinem Traum, deinen Begabungen, sei kreativ, probiere dich aus, schau dir alles genau an, reise umher, leiste Hilfe, wo es nützt, steh auf, wenn du hinfällst.

Traumhafte Bilder mit Aussagen und Wünschen, die wir unseren Kindern gerne mit auf den Weg geben möchten.

Bilderbuch ab 4 Jahren



Mondscheindrache und Monsterschreck / Cornelia Funke, Illustriert von Daniela Kohl

In einer mond hellen Nacht springt plötzlich ein kleiner Drache aus Philipps Buch. Er ist auf der Flucht vor einem Ritter. Zum Staunen bleibt Philipp jedoch keine Zeit, denn gerade, als er dem armen Drachen zu Hilfe kommen will, schrumpft er selbst! Wie aber kämpft man gegen einen gemeinen Ritter, wenn man nur noch daumengroß ist? Diese und andere spannende Geschichten von Drachen, Monstern und fernen Planeten zeigen Kindern, wie wichtig Freundschaft, Mut und Tapferkeit sind!

Fantasievolle Geschichten mit vielen farbigen Illustrationen für Kinder ab 7 Jahren

Atlas der Städte – eine Reise um die Welt / Miralda Colombo und Ilaria Faccioli

Heute gehen wir auf Weltreise! Alles, was wir dafür brauchen, ist Abenteuerlust und dieses Kinderbuch, das uns mit vielen Bildern, spannenden Fakten und kuriosen Geschichten zu 20 Weltstädten, wie z. B. Paris, Rom oder New York, führt. Jedes Reiseziel wird zum Einstieg mit einer großen Karte vorgestellt. Von dort aus geht es direkt weiter zu architektonischen Highlights, Denkmälern berühmter Personen, interessanten Museen, tollen Parks und einer ganz speziellen Attraktion nur für Kinder.

Ein Muss für Reiselustige ab 8 Jahren

Wie Tiere denken und fühlen / Karsten Brensing

Wer weiß denn sowas? – Dass Ameisen sich im Spiegel erkennen können und Delfine sich gegenseitig beim Namen rufen. Dass Ratten gerne gemeinsam lachen und Orcas echte Muttersöhnchen sind, die noch mit 30 Jahren zu Hause wohnen. Der Verhaltensbiologe Karsten Brensing erzählt verblüffende Geschichten aus dem Tierreich. Von Bienen über Erdmännchen bis zu Affen und Elefanten zeigt er anhand vieler Beispiele u. a., wie Tiere miteinander kommunizieren, wie sie Strategien entwickeln oder ihr Sozialleben gestalten.

Für Neugierige ab 9 Jahren

Die Stadtbibliothek ist (solange es keine coronabedingten Änderungen gibt) zu den bekannten Zeiten geöffnet.

Bitte vereinbaren Sie für einen Besuch einen Termin unter der Telefonnummer 03464 565-450!

Eine Information aus dem Stadtbüro

Der Sprechtag am Samstag wird um eine Woche verschoben

Das Stadtbüro hat normalerweise am Samstag, 05.06.2021 (1. Samstag im Monat) geöffnet.

In Vorbereitung der Wahlen am 06.06.2021 wird der Sprechtag des Stadtbüros auf Samstag, 12.06.2021 verlegt.

Nachruf

In stiller Anteilnahme nehmen wir Abschied von

Frau Inge Gerboth

Seit 1980 war sie Leiterin des Kinderheims im Morungshof. Diese Aufgabe übte sie auch nach der Übernahme der Einrichtung durch die Waisenhausstiftung bis zum Jahr 1995 aus. Anschließend, bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, war Inge Gerboth im neu eingerichteten Mutter-Kind-Bereich in der Einrichtung in der Kupferhütte tätig.

Wir gedenken in hoher Anerkennung. Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Hochachtungsvoll

Sven Strauß
Oberbürgermeister

Andreas Berger
Superintendent

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt. Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten. Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i. V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Termine und Informationen

Mach Dein Ding!

Coden für Menschen ab 14 Jahren

Im Rahmen des Förderprojekts "GLÜCK AUF! WO HIN? Mansfeld-Südharz findet sich neu" kuratiert Erlebniswelt Museen e. V. eine Wanderausstellung zum Thema "Glück". Die Schau soll ab September 2021 ein Jahr lang durch Mansfeld-Südharz touren, u. a. im Mansfeld-Museum im Humboldt-Schloss Hettstedt und im Spengler-Museum Sangerhausen.



(Grafik: J. Reinboth)

Mit dem kostenfreien und digitalen Vermittlungsangebot können sich Jugendliche ab 14 Jahren an der Konzeption der Ausstellung beteiligen und ihre Sichtweisen zum Thema "Glück" diskutieren und einbringen. Ab dem 7. Juni bis Ende

August kann mit dem Online-Tool CoSpaces eine virtuelle Zwischenwelt gebaut und programmiert werden, die für die Ausstellung weiterverwendet werden kann. Die Treffen finden über das Chat- und Streamingtool Discord zweimal wöchentlich statt. Es werden keine Vorkenntnisse benötigt.

Das Projekt wird von den Kunst- und Kulturvermittlerinnen Julia Reinboth aus Halle (Saale) und Berit Elfin Lacher aus Halberstadt angeleitet. Praktische Unterstützung liefern die vier Jugendlichen Magnus Harloff, Annabel Oelmann, Max Büber und Augustin Lacher aus dem Halberstädter Projekt "CospacesGleimhaus - virtuelle Zwischenwelten", das Anfang des Jahres im Gleimhaus - Museum für deutsche Aufklärung stattfand. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich unter julia.reinboth@erlebniswelt-museen.de.

Mach Dir die Welt, wie sie Dir gefällt!

Mit dem Online-Tool CoSpaces wollen wir eine 3D Zwischenwelt bauen, in der sich eure Interessen an digitalen Spielwelten mit den Glücksobjekten der beteiligten Museen verbinden. Alle Treffen finden im digitalen Raum von Discord statt. Zuerst lernt ihr, wie man digitale Räume und Spiele bei CoSpaces programmiert. Danach erforschen wir gemeinsam Glücksobjekte in drei Museen. Und zum Schluss bauen wir eine virtuelle Zwischenwelt, in der sich Spiel, Glück und Museum treffen. Am Ende des Projektes werden wir die neue Welt mit Freunden, Familie und Museen feiern. Der Workshop findet im Rahmen von "GLÜCK AUF! WO HIN? Mansfeld-Südharz findet sich neu!" statt, einem Kulturprojekt von Erlebniswelt Museen e. V.

Melde dich ab sofort an unter julia.reinboth@erlebniswelt-museen.de

Das Projekt "GLÜCK AUF! WO HIN? Mansfeld-Südharz findet sich neu" wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Land Sachsen-Anhalt und den Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, 6. Juli 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 23. Juni 2021, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, der 28. Juni 2021, 9.00 Uhr

Hausarzt und Pflege in Sachsen-Anhalt besser digital vernetzen

Projekt Comm4Care sucht Hausärzte, Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste für Pilotphase



Foto: AOK

Der Austausch zwischen Ärzten und Pflegeeinrichtungen ist oftmals sehr umständlich. Das ist vor allem dann schwierig, wenn Pflegebedürftige krank werden und schnell eine Diagnose nötig ist. Eine digitale Vernetzung könnte das lösen, dafür fehlen allerdings einheitliche Standards. Das Projekt Comm4Care soll das ändern: Arzt und Pflege sollen mit einer standardisierten Plattform digital vernetzt werden, sich so einfacher austauschen und die Versorgung von Pflegebedürftigen verbessern. Für das vom Innovationsfonds der Bundesregierung mit 10 Millionen Euro geförderte Projekt werden jetzt Teilnehmer aus dem Süden Sachsen-Anhalts gesucht.

Wird ein pflegebedürftiger Mensch krank, stellt das Hausarzt und Pflegeeinrichtung vor Herausforderungen. Der Hausarzt benötigt für eine Diagnose Vitalwerte wie Blutdruck, Puls und andere Informationen zum Gesundheitszustand. Doch Hausbesuche sind sehr zeitintensiv, und den Pflegebedürftigen in die Praxis zu bringen ist häufig nicht möglich.

Die wichtigsten Daten schnell per Computer aufzeichnen und dem Hausarzt direkt zusenden? Fehlanzeige. Meist sind noch Brief, Telefon, Fax und viele Gespräche zwischen Arzt und Pflegefachkraft nötig, bis alle Informationen vorliegen. Das zeigt auch eine Umfrage der Projektpartner von Comm4Care (übersetzt: Kommunikation für die Pflege): „Als regionale Krankenkasse möchten wir in Sachsen-Anhalt die richtigen Bedingungen schaffen, um die Gesundheitsversorgung zu verbessern. Wir wollten deshalb wissen, wo die Probleme liegen“, sagt Dr. Silke Nagel, Projektleiterin bei der AOK Sachsen-Anhalt. „In einer Befragung bestätigten uns Hausärzte und Pflegeeinrichtungen: Sie arbeiten mit verschiedenen Systemen, die nicht kompatibel sind, was einen schnellen, elektronischen Austausch umständlich oder unmöglich macht. So vergeht oft viel Zeit, was im Extremfall dazu führt, dass Patienten sicherheitshalber ins Krankenhaus eingewiesen werden, obwohl das eigentlich nicht nötig ist.“ Insbesondere im „Pflegeland Sachsen-Anhalt“ ist das ein Problem. Mit 5.000 Pflegebedürftigen je 100.000 Einwohner liegt das Bundesland heute schon 21 Prozent über dem bundesweiten Durchschnitt – ein Spitzenwert, Tendenz steigend.

In Minuten das schaffen, was früher Stunden gedauert hat

Comm4Care soll deshalb die Kommunikation standardisieren und strukturieren. Im Zentrum steht eine „Telehealth-Plattform“ (THP) – ein digitales Portal, auf dem sowohl Hausarzt als auch Pflegefachkraft relevante Daten eintragen

und abrufen können, wie zum Beispiel zur Behandlung und Medikation.

„Über ein Tablet kommuniziert die Pflegefachkraft direkt mit dem Hausarzt“, sagt Dr. Jörg Böhme, Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, die ebenfalls Projektpartner ist. „Wenn dieser es für geraten hält, können mittels Sensoren aus einem Telemed-Koffer zudem Vitaldaten erfasst und über die THP übermittelt werden. Auch eine assistierte Videosprechstunde mit dem Patienten im Beisein einer Pflegefachkraft ist möglich. Damit kann man in wenigen Minuten das schaffen, was bislang mitunter Stunden dauert.“

Hausärzte und Pflegefachkräfte können so schnell reagieren und über die weitere Behandlung entscheiden. Ungeplante und für Pflegebedürftige meist aufwändige Praxisbesuche sind nicht mehr nötig, was auch dem Hausarzt wertvolle Zeit spart. Das Besondere: Weder Hausarzt noch Pflegeeinrichtung oder Pflegedienst müssen auf ein neues System umstellen. Die Technik wird durch den Projektpartner vitaphone GmbH bereitgestellt und kann ohne großen Aufwand mit der bereits vorhandenen Technik genutzt werden.

Unnötige Krankenhausaufenthalte vermeiden

Einen entscheidenden Vorteil bietet Comm4Care auch bei Pflegebedürftigen mit chronischen Erkrankungen wie Herzinsuffizienz oder Parkinson. Mitunter müssen deren Vitalwerte über einen längeren Zeitraum überwacht werden – früher kam dafür nur ein Krankenhausaufenthalt in Frage.

„Ein Krankenhausaufenthalt ist für unsere Bewohner mit enormem Stress verbunden, der sich häufig auch zusätzlich negativ auf die Gesundheit auswirkt“, sagt Angelika Mickley, Leiterin des Altenpflegeheims Riebeckpark in Halle (Saale), das als eines der ersten an Comm4Care teilnehmen wird. „Mit Comm4Care können wir im Pflegeheim ein sogenanntes ‚intensiviertes Monitoring‘ machen und dem Hausarzt regelmäßig Vitaldaten wie Blutzucker, Gewicht oder auch die Reaktion des Patienten auf eine veränderte Medikamentengabe übermitteln. Sogar ein EKG kann die Pflege im Auftrag des Hausarztes schreiben. Alles schnell und direkt via Datenübertragung statt umständlicher Faxe und ohne Krankenhausaufenthalt. Eine enorme Erleichterung für unsere Bewohner und auch für uns.“

Laufzeit von zwei Jahren, Teilnehmer im Süden Sachsen-Anhalts gesucht

Die Projektpartner AOK Sachsen-Anhalt, IKK gesund plus, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, vitaphone GmbH, aQua-Institut und das Institut für Allgemeinmedizin an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wollen in einer Pilotphase bis 30. September 2023 erproben, wie Comm4Care die Versorgung verbessern kann.

Ab sofort suchen sie deshalb Mitstreiter – Hausärzte, vollstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste in Halle und Dessau-Roßlau sowie den Landkreisen Wittenberg, Saalekreis, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Anhalt-Bitterfeld. „Insgesamt können 8.000 Pflegebedürftige der AOK Sachsen-Anhalt oder der IKK gesund plus, 350 Hausärzte und 350 Pflegeeinrichtungen teilnehmen, die mit uns die Digitalisierung für die Praxis nutzen wollen“, so Projektleiterin Nagel.

Mehr Informationen und Anmeldung unter www.comm4care.de.

Volkskrankheit Rheuma - Gründung einer Selbsthilfegruppe Rheuma

Betroffene und Mitstreiter gesucht

Es gibt etwa 100 verschiedene Erkrankungen, die unter den Begriff „Rheuma“ zusammengefasst werden. Die Beschwerden können plötzlich, aber auch schleichend auftreten. Typisch ist, dass meist Gelenke betroffen sind. Arthrose und Gicht zählen ebenfalls zum rheumatischen Formenkreis. Rheuma kann junge wie alte Menschen treffen.

Sind Sie betroffen und möchten an einem Austausch mit anderen Betroffenen teilnehmen, um diese Krankheit besser

akzeptieren zu können und um die Kraft der Gemeinschaft zu nutzen?

Leider konnte ein erstes Treffen durch die Corona-Pandemie nicht stattfinden. Wir wollen es jetzt aber in Angriff nehmen. Bei Interesse und Fragen wenden Sie sich gern an die Selbsthilfekontaktstelle, Frau Marszalek, Telefon 03464 5446603 oder per E-Mail imarszalek@paritaet-lsa.de.

Selbsthilfekontaktstellen Pflege als neuer Anlaufpunkt für Pflegenden Angehörige

In Sachsen-Anhalt leben ca. 110.000 Pflegebedürftige, wobei knapp 80% den Pflegegrad zwei und drei aufweisen. Drei Viertel von ihnen werden zu Hause versorgt, meist von Angehörigen. Überwiegend wird auf die Unterstützung von Pflegediensten verzichtet. Je nach Dauer und Intensität kommen pflegende Angehörige oft an die Grenzen der Belastbarkeit und das Risiko selbst zu erkranken ist deutlich erhöht. Ein großes Problem ist die zunehmende Isolation aufgrund der Pflegesituation, das Gefühl der Einsamkeit und die Unabsehbarkeit des Endes der Pflegesituation. Die Entlastung der pflegenden Angehörigen stellt demzufolge eine wichtige Aufgabe dar, um Erkrankungen der Hauptpflegepersonen vorzubeugen und den Pflegebedürftigen möglichst lange eine Versorgung im häuslichen Umfeld zu ermöglichen.

Seit 01.04.2021 gibt es im Mansfeld Südharz die Anlaufstelle SHKS Pflege für „Pflegende Angehörige“, in der Selbsthilfekontaktstelle Sangerhausen, vor der blauen Hütte 22.

Die Kompetenz, die Vernetzung und die Erfahrungen der seit vielen Jahren bestehenden Paritätischen Selbsthilfekontaktstelle wird nun auch für die Ansprache und Aktivierung der pflegenden Angehörigen genutzt, in dem die Selbsthilfekontaktstelle - Pflege formal an bestehende Selbsthilfekontaktstellen angeschlossen werden und einen niedrigschwelligen Zugang ermöglichen.

Aufgabe der Selbsthilfekontaktstellen Pflege ist es, Selbsthilfegruppen zu gründen und zu begleiten und so Pflegenden die Möglichkeit zu geben, in der offenen und vertrauensvollen Atmosphäre einer Selbsthilfegruppe über sich zu reden, sich untereinander auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und auch ganz praktische Tipps zu dem Thema Pflege zu erhalten.

Gerade zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens sind pflegende Angehörige eine tragende Säule bei der alltäglichen Pflege und Begleitung.

Die Pflegekassen und das Land Sachsen-Anhalt fördern dieses Angebot.

Rückfragen stellen Sie gern an:

Selbsthilfekontaktstelle Pflege
Burgenlandkreis & Mansfeld Südharz
Herr René Wilhelm

Vor der Blauen Hütte 22

06526 Sangerhausen

Tel.: 0151 61839222

E-Mail: rwilhelm@paritaet-lsa.de

Sprechzeiten: Mi., 10.00 bis 14.00 & Do., 13.00 bis 17.00 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorheriger Absprache möglich.

Was ist wann geöffnet?

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang: 09.30 - 19.00 Uhr

Die Öffnung des Stadteingangs ist abhängig von der aktuell gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Bitte informieren Sie sich online www.europa-rosarium.de

Gastronomie im Europa-Rosarium

Die Gastronomie ist im Rahmen der aktuell gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geöffnet.

Bitte informieren Sie sich online www.europa-rosarium.de

Tel.: 03464 5898-10

gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

Die Öffnung der Tourist-Info ist abhängig von der aktuell gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Bitte informieren Sie sich vorab telefonisch, ob ein persönlicher Besuch möglich ist.

Telefonisch erreichbar: 03464 19433 (Mo. – Fr. von 10.00 – 15.00 Uhr)

info@sangerhausen-tourist.de

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17

06526 Sangerhausen

Geschlossen auf Grund der Corona-Pandemie

nur per Telefon erreichbar: 03464 587816 (Mo. – Fr. von 10.00 – 15.00 Uhr)

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Bergmannsklause
Geschlossen auf Grund der Corona-Pandemie
(Änderungen vorbehalten!)

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33
 Tel.: 03464 573048

Der Museumsbesuch muss telefonisch angemeldet werden. Eine Anmeldung ist für den Zeitraum von 13.00 bis 15.00 Uhr und für den Zeitraum von 15.00 bis 17.00 Uhr (außer montags) möglich. Es dürfen sich höchstens 20 Besucher zeitgleich im Museum aufhalten.

Stadtbibliothek

Kaltenborner Weg 10
 Tel.: 03464 565-450

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

(Änderungen vorbehalten)

Aus den Ortschaften

Ortschaft Riestedt

Waldfrösche verstehen die Welt nicht mehr ...

Blinde Zerstörungswut macht sprachlos



Wir sind Helene und Harri und sind kleine Waldfrösche aus der Waldgruppe der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Riestedt. Im Wald ist es super, nur fahren die wenigen Autos etwas schnell bei uns am Zollhaus vorbei. Aus diesem Grund haben unsere Erzieherinnen mit der Hilfe von Helenes Papa je einen Doppelgänger von uns gebastelt und aufgestellt, damit alle wissen: Wir spielen hier!

Eines Tages waren die 2 Helene und der 2. Harri verschwunden und keiner wusste wohin.

Da uns unsere Sicherheit wichtig ist, haben wir uns nochmals die Arbeit gemacht und wieder neue Figuren gebastelt. Leider standen auch diese nur wenige Tage und wurden auch nicht nur gestohlen, sondern mutwillig zerstört.

Ortschaft Wippra



Wir haben einen Apfelbaum gewonnen!

Eine Oma machte uns aufmerksam auf eine Aktion „1000 Apfelbäumchen für Kitas“ der Firma „Eismann“. Mit dem Satz: „wäre das nicht etwas für euch“ lag sie goldrichtig.

Fix haben wir uns angemeldet. Gewinnen ist immer so eine Sache.

Doch dieses Mal war das Glück uns hold.

Wir bekamen ein kleines Apfelbäumchen, welches wir mit großer Freude auf unserer Freifläche einpflanzen konnten.

Nun müssen wir es hegen und pflegen, damit es genauso groß wird, wie unsere Kirschen- und Pflaumenbäume.

Neben Bäumen und Sträuchern gehören auch Beete auf unsere Freifläche. Wir widmen uns gemeinsam sehr gern dem Experiment vom Wachsen und Werden. Wir können schon auf jahrelange Gartentradition zurück blicken. „Aus dem Boden auf den Tisch, in den Mund ganz frisch.“

Die Lustigen Spatzen sagen Danke!



Wasserverband Südharz

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 89. Verbandsversammlung am 07.05.2021 nachstehende Beschlüsseöffentlicher Teil:

- Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Sangerhausen (Vernässung Riestedt) - Beschluss-Nr.: 1-89/2021
- Beschluss über den Tag der Wahl des hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführers (m/w/d) - Beschluss-Nr.: 2-89/2021

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über die Vergabe Gebührenkalkulation - Beschluss-Nr.: 3-89/2021
- Beschluss über die Vergabe Bauleistungen (ON Bennungen, Feldstraße) - Beschluss-Nr.: 4-89/2021

- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen - Beschluss-Nr.: 5-89/2021

Sangerhausen, 10.05.2021



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin